

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bremeneckgasse 2
69117 Heidelberg
Fon: 06221 – 9811-01
Fax: 06221 – 9811-90
zentralrat@sintiundroma.de
www.sintiundroma.de

25. Mai 2018

Stellungnahme des Zentralrats in der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses sowie des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/587 (neu)

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt die Initiative der SPD-Fraktion und der Abgeordneten des SSW, das Land Schleswig-Holstein zu einer Bundesratsinitiative bewegen zu wollen, damit das Grundgesetz um einen Artikel zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten vier autochthonen Minderheiten ergänzt wird. Unabhängig von völkerrechtlichen oder europarechtlichen Verträgen und Bestimmungen müssen das Bekenntnis und der Schutz von nationalen Minderheiten in der Verfassung verankert sein. Mit der verfassungsrechtlichen Anerkennung von nationalen Minderheiten würde zudem die ethnische, kulturelle Vielfalt als Bestandteil Deutschlands ausgedrückt werden.

1.

Auf Bundesebene haben die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag festgelegt, dass das Grundgesetz in bestimmten Bereichen angepasst werden soll. Eine Absprache bezüglich der Aufnahme der nationalen Minderheiten ist dem Text nicht zu entnehmen. Daher erachtet der Zentralrat eine Bundesratsinitiative zur Durchsetzung dieses Anliegens für unerlässlich.

2.

Durch die Erweiterung des Grundgesetzes würde den autochthonen Minderheiten ein kollektiver Schutz durch die bundesdeutsche Rechtsordnung gewährt werden. Eine Minderheit ist mehr als die Summe ihrer Individuen. Ein rein individualrechtlicher Schutz, wie er von Art. 3 GG gewährt wird, ist für die Rechtssicherheit von Minderheiten nicht ausreichend. Der Minderheitenschutz muss als verbindlicher Verfassungsauftrag im Grundgesetz verankert werden. Es geht um die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, Minderheiten als Gesamtheit zu schützen.

3.

Die grundgesetzliche Verankerung von Minderheitenrechten würde gerade mit Blick auf die aktuellen tagespolitischen Entwicklungen eine besondere Stärke zugunsten des Bewusstseins und des Zusammenhalts in unserem demokratischen Rechtsstaat entwickeln. In Zeiten, in denen Minderheitenschutz vermehrt infrage gestellt wird, muss der Staat diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe als Verfassungsauftrag anerkennen. Rassistische Diskriminierungstatbestände, die den Zentralrat bereits in den 90-ern zu der Forderung nach der verfassungsrechtlichen Absicherung von Minderheitenrechten bewogen haben, sind nach wie vor existent, sodass die Schaffung von weiteren Möglichkeiten für einen effektiven Rechtsschutz von Nöten ist.